



Tourismus-Taxreglement

Attinghausen

Stand: 1. Dezember 2010



Tourismus-Taxreglement

vom 29. November 2010

Die Einwohnergemeindeversammlung Attinghausen

gestützt auf Artikel 106 und 110, Absatz 1, Buchstabe a, der Kantonsverfassung¹

beschließt:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck, Grundsatz

¹Zum Zwecke der Förderung des Tourismus im Gemeindegebiet von Attinghausen, sowie zur Verschönerung des Ortes und seiner Umgebung erhebt die Einwohnergemeinde Attinghausen eine Tourismustaxe.

²Diese Tourismustaxe wird als Grund- und Kurtaxe erhoben.

³Wo dieses Reglement für Personen die männliche Form wählt, gilt es auch für weibliche Personen.

2. Abschnitt: **Grundtaxen**

Artikel 2 Abgabepflicht

Grundtaxen haben zu entrichten:

- a) Jeder Eigentümer eines Gastwirtschaftsbetriebes;
- b) Die Rechtsträger von touristischen Transport-Anlagen (Luftseilbahnen und Skilifte);
- c) Jeder Eigentümer eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung.

Artikel 3 Höhe der Grundtaxen

¹Die Grundtaxen werden im Anhang festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

3. Abschnitt: **Kurtaxen**

Artikel 4 Abgabepflicht

¹Kurtaxen haben zu entrichten:

- a) Jeder Gast, der auf dem Gemeindegebiet von Attinghausen übernachtet. Gast ist jede Person mit auswärtigem Wohnsitz, die auf dem Gemeindegebiet von Attinghausen nächtigt;
- b) Eigentümer von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie deren Dauermieter (d.h. mit einem Mietverhältnis von mehr als 5 Monaten pro Jahr) mit auswärtigem Wohnsitz.

²Keine Kurtaxen haben zu entrichten:

- a) Angehörige und Bekannte von Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Attinghausen, welche im gleichen Haushalt unentgeltlich logieren;
- b) Jugendliche bis zum 16. Altersjahr;
- c) Militärpersonen und Zivilschutzpflichtige bei dienstlichen Einquartierungen;
- d) Personen, welche zum Zwecke der Arbeitsleistung auf dem Gemeindegebiet von Attinghausen weilen (Geschäftsreisende ausgenommen).

Artikel 5 Höhe der Kurtaxen

¹Die Kurtaxen werden im Anhang festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

²Eigentümer von Ferienhäusern bzw. Ferienwohnungen und Dauermieter, die der Kurtaxenpflicht unterworfen sind, entrichten eine Jahrespauschale oder bei Nutzung von weniger als 6 Monate eine Halbjahrespauschale. In dieser Pauschale eingeschlossen sind:

- a) der Eigentümer oder Dauermieter der Wohneinheit;
- b) dessen Ehepartner oder Konkubinatspartner;
- c) die Verwandten in auf und absteigender Linie.

³Alle anderen übernachtenden Gäste haben die Kurtaxe nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a zu bezahlen.

4. Abschnitt: **Weitere Bestimmungen**

Artikel 6 Tarifierungen

Auf Antrag der Taxkommission kann der Gemeinderat die Tourismustaxen jeweils auf den 1. Januar anpassen. Die Tarife müssen an der Einwohnergemeinde genehmigt werden.

Artikel 7 Verwendungszweck

Die Tourismustaxen stehen „Attinghausen-Tourismus“ zur Finanzierung von Einrichtungen und Massnahmen (Gästeinformationen) zur Verfügung, die den touristischen Bedürfnissen der Gäste und Abgabepflichtigen dienen.

Artikel 8 Einsatz der finanziellen Mittel

¹Der Ertrag der Tourismustaxen wird dem Verein „Attinghausen-Tourismus“ zur Verfügung gestellt. Dieser hat diese finanziellen Mittel im Sinne dieses Reglements einzusetzen.

²Der Verein hat dem Gemeinderat jedes Jahr, über die Verwendung der Tourismustaxen Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

Artikel 9 Taxkommission

¹Der Gemeinderat wählt die Taxkommission. Diese besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, zwei Mitgliedern von „Attinghausen-Tourismus“ sowie einem Mitglied aus dem Gewerbe. Die Taxkommission konstituiert sich selbst.

²Die Taxkommission vollzieht das Tourismus-Taxreglement. Sie bestimmt die Art und Weise des Einzugs der Grund- und Kurtaxen und der Kontrolle. Sie erlässt Verfügungen zum Vollzug dieses Reglements.

Artikel 10 Einzugsstellen

¹Eigentümer von Gastwirtschaftsbetrieben, Eigentümer und Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie andere Personen, die kurtaxenpflichtige Personen beherbergen sind verpflichtet, die Kurtaxen einzuziehen und nach den Anordnungen der Taxkommission abzuliefern.

²Sie haben darüber genau Buch zu führen und gegenüber der Taxkommission offenzulegen.

Artikel 11 Abrechnung der Taxen

Die Einzugsstellen haben die Taxen den von der Taxkommission bestimmten Inkassostelle abzuliefern, und zwar:

- a) die ordentlichen Kurtaxen und die Halbjahrespauschalen jeweils am 31. Mai und am 30. November;
- b) die Grundtaxen und die Jahrespauschalen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt im ersten Halbjahr.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 12 Verwaltungsbeschwerde

¹Verfügungen der Taxkommission können innert 20 Tagen beim Gemeinderat mit einer Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

²Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege².

Artikel 13 Strafbestimmungen

¹Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, insbesondere wer die Tourismustaxpflicht oder die Einziehungs- und Ablieferungspflicht verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 2'000.- bestraft.

²Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Taxkommission die Strafverfügung.

Artikel 14 Aufhebung des Bisherigen Rechts

Das Verkehrstaxen-Reglement der Einwohnergemeinde Attinghausen vom 25. November 2002 wird aufgehoben.

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

6468 Attinghausen, 29. November 2010

Im Namen der Gemeindeversammlung Attinghausen

Der Gemeindepräsident: Othmar Arnold

Die Gemeindeschreiberin: Priska Briker

Anhang

Tarifordnung

² RB 2.2345



Taxkommission 6468 Attinghausen

Beilage zum Taxreglement der Gemeinde Attinghausen über die Höhe der Grund- und Kurtaxen

Gültig ab 1. Dezember 2010

Grundtaxen

A) Gastwirtschaftbetriebe, touristische Transportbetriebe (Jahresbetriebe)	Fr.	400.00
B) Gastwirtschaftbetriebe, touristische Transportbetriebe (Halbjahresbetriebe)	Fr.	200.00
C) Ferienhausbesitzer	Fr.	150.00
D) Ferienhausbesitzer (Halbjahr)	Fr.	75.00
E) Bahn Waldnacht (Privat)	Fr.	50.00
F) Gelegenheits- Gastwirtschaftsbetriebe ohne Übernachtungsmöglichkeiten (Jahresbetriebe)	Fr.	100.00
G) Gelegenheits- Gastwirtschaftsbetriebe ohne Übernachtungsmöglichkeiten (Halbjahresbetriebe)	Fr.	50.00

Kurtaxen

A) Pauschale Kurtaxe pro Wohneinheit	Fr.	80.00
B) Pauschale Kurtaxe pro Wohneinheit (Halbjahr)	Fr.	40.00
C) Kurtaxe für Personen ab 16. Altersjahr pro Übernachtung	Fr.	1.00
D) Kurtaxe für Personen bis 16. Altersjahr	Fr.	0.00

Attinghausen, November 2010

Taxkommission Attinghausen